

behnt, ohne daß Rechtschutz dagegen hätte gefunden werden können.

6. Der in diesen Vorgängen bereits factisch zu Tage tretende Gedanke: daß der Staat alleiniger, mit äußerlich verbindlicher Kraft und Strafgewalt ausgestatteter Gesetzgeber und ausschließlicher Verleiher aller Rechte sei, konnte für Kirche und milde Stiftungen aller Art nur eine von der Staatsgewalt ausgehende, von ihr ad nutum abhängige, genau umschriebene Rechtsfähigkeit übrig lassen. In diesem thatsächlichen Sinne sagt man richtig, daß heutzutage das jeweilig geltende Civilrecht über die Rechtspersönlichkeit der pia causa zu entscheiden habe. Es sind also überall die Particularrechte zu consultiren. Von diesen lassen die einen, wie in Oesterreich und Preußen, jedes vom Staate generell anerkannte Institut, jede confirmirte oder landesherrlich genehmigte Stiftung auch zugleich als juristische Rechtspersönlichkeit fungiren. Andere, wie das französische Recht, fordern nicht bloß die ausdrückliche Auctorisation der kirchlichen Institute oder Stiftungen, sondern auch die staatliche Genehmigung zu jeder Eigenthumsverwerbung oder Veräußerung durch dieselben. (Das Detail einzelner Gesetzgebungen zusammengestellt bei Schulte, Die juristische Rechtspersönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit x., Siehe 1869.)

7. Ebenso mannigfaltig, wie die weltlich-gesetzlichen Bedingungen der Rechtspersönlichkeit frommer Stiftungen überhaupt, sind thatsächlich die über die Formen und das Maß beweglichen und unbeweglichen Vermögenserwerbs, über deren cumulative oder ausschließliche Verwaltung oder Ueberwachung durch Staats- oder Gemeindeorgane. Die in der Natur der Sache wie in den Kirchengesetzen begründete Befugniß der Bischöfe zur Vollstreckung und fortgesetzten Ueberwachung aller auf den Todesfall oder unter Lebenden geschehenden frommen Stiftungen, ihr Aufsichtsräth über die Vermögensverwaltung aller Gotteshäuser und pia loca im weitesten Umfang (Cone. Trid. S. XXII de Ref. c. 8. 9) finden sich heutzutage überall von den Staatsgesetzen unter dem Titel der Staatscuratel entweder gänzlich unterdrückt oder auf die Bedeutung eines wenig wirksamen Beirathes herabgesetzt. Grundsätzlich muß hierin eine ganz allgemeine Besitz-Entsetzung der katholischen Kirche aus der Disposition und Verwaltung über ihre und aller frommen Stiftungen Güter wahrgenommen werden. Welche Theorie auch bei Beantwortung der Frage über das Rechtssubject des kirchlichen Eigenthums zu Grunde gelegt wird, so vermag doch keine das Dispositionsrecht über dessen Substanz, sei es den bloßen Nutznießern und Verwaltern, sei es dem Staate, zu vindiciren.

8. Die oben dargelegte, der modernen Staatsidee homogene Zurückführung der Rechtspersönlichkeit auf staatliche Verleihung hat übrigens durch ihre praktische Unzutraglichkeit gegenüber mannigfachen socialen Bedürfnissen, in der Theorie

zunächst, einen Rückschlag hervorgerufen. Die Gerichte sollen ein aus leztwilligen Verfügungen hervorgehendes sog. „Zweckvermögen“ als Rechtssubject zu schützen befugt sein, bevor eine staatliche Anerkennung hinzugetreten ist. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, welche natürliche Person zur rechtlichen Vertretung des Zweckvermögens in jedem besonderen Falle für befugt oder verpflichtet gehalten werden soll (ohne welche Vertretung aber jener richterliche Schutz des endgültigen Erfolges für den „Zweck“ entbehren müßte), so läßt weder der geschichtliche noch der rechtsphilosophische Standpunkt die Substitution des „Zweckvermögens“ an die Stelle der juristischen Rechtspersönlichkeit als gerechtfertigt erscheinen (vgl. Arnolds, Lehrb. der Pandekten § 41, Anm. 3, u. Windscheid § 49, gegen Brin, Lehrb. der Pandekten I, S. XI u. 172, der den Begriff „Zweckvermögen“ eingeführt). Wenn Vereinigungen von Personen oder von Vermögensobjecten gebildet werden für gewisse, über die leibliche Existenz des einzelnen Menschen nach Dauer und Umfang hinausreichende Interessen der Religion oder Sittlichkeit, so liegt es in der Aufgabe des Staates, dieselben als solche, nicht weniger denn seine einzelnen Angehörigen, zu beschützen und deshalb ihnen die volle Rechtspersönlichkeit mit allen ihren Folgerungen der Dispositionsfähigkeit und Selbstverwaltung zuzugestehen. Die Geschichte, die natürliche Sittlichkeit und die offenbarte Religion legitimiren diese Forderung, deren Ab- oder Zuerkennung nicht Sache der Willkür oder der Gewalt sein sollte. Mit dieser Forderung an den Staat ist dessen (polizeiliche) Befugniß, von dem sittlich-religiösen Zweck der Stiftungen oder Vereinigungen, sowie von ihrer kirchlich-legalen Constitution als Vorbedingung des gesetzlichen Schutzes Kenntniß zu nehmen, sehr wohl vereinbar. Die Theorie vom „Zweckvermögen“ löst dagegen den Genuß der gleichen Rechtsvortheile und die dahin gehende Staatsverpflichtung von jener geschichtlichen, sittlichen und religiösen Unterlage oder Voraussetzung los und gibt die ihrer Natur nach theils vom Staatszweck unabhängigen, theils demselben übergeordneten Interessen dem subjectiven Belieben der zeitweiligen Inhaber der öffentlichen Gewalten preis. Mit der nämlichen Berechtigung, vermöge welcher die moderne Rechtsanschauung und Gesetzgebung die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der frommen Stiftungen als von dem Gutbefinden der Staatsgewalt abhängig erklärt und sodann beschränkt oder aufgehoben hat, könnte und wird, in consequenter Folge, dem Rechte des Individuums und der Familie entgegengetreten werden, und wird das Erbrecht, sowohl die Intestaterbfolge als die testamentarische, den socialen Irrthümern gegenüber nicht mehr für unantastbar gelten dürfen. Hier wie dort sind es natürliche, in der Geschichte der Culturvölker bewährte Rechtsbegriffe und sittlich-religiöse Postulate, welche dem Ansturm des Unglaubens und des Egoismus gegenüberstehen, aber vor